



**Ergänzende Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)  
hier: Auftragserweiterung zur Prüfung offen zu legender verkürzter Jahresabschlüsse**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 9. November 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ergänzend zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen (hier zur Auftragserweiterung zur Prüfung offen zu legender verkürzter Jahresabschlüsse nach § 327 HGB):

Die Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme von handelrechtlich zulässigen Offenlegungserleichterungen ergeben sich primär aus der Diskrepanz zwischen geprüfter und offen gelegter Fassung des Jahresabschlusses. Hier sind insbesondere die Fälle bedeutsam, in denen gesetzliche Offenlegungserleichterungen nach § 327 HGB nicht richtig angewendet werden oder der entsprechende Hinweis unterlassen wird, dass es sich bei dem offen gelegten Jahresabschluss um eine verkürzte Fassung handelt und sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss bezieht (§ 328 Abs. 1 Nr. 1, letzter HS HGB). Erfolgen solche unzulänglichen Offenlegungen in Verbindung mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, so kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Erklärung leiden. Es liegt daher nahe zu fordern, dass auch die verkürzte Fassung des Jahresabschlusses von dem Abschlussprüfer geprüft und mit einer Bescheinigung (vgl. dazu IDW PS 400 Tz. 71) versehen wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich für die Zweckmäßigkeit einer solchen Prüfung aus, die schon anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Bilanzrichtliniengesetz im Jahre 1986 fest-

gestellt, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben worden ist (vgl. Biener/Berneke, Bilanzrichtliniengesetz, Düsseldorf 1986, S. 455 f, **Anlage**).<sup>1</sup>

Es ist schon jetzt zulässig und wird in der Praxis zum Teil auch so gehandhabt, dass der Abschlussprüfer aufgrund einer entsprechenden Auftragserweiterung auch die zur Offenlegung bestimmte verkürzte Fassung des Jahresabschlusses prüft (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 328, Rn 59). Prüfungsgegenstand ist in einem solchen Fall, ob die verkürzte Fassung ordnungsgemäß aus dem vollständigen Jahresabschluss abgeleitet worden ist und nur die zugelassenen Erleichterungen in Anspruch genommen worden sind.

Die praktischen Erfahrungen aus der Abschlussdurchsicht der Wirtschaftsprüferkammer machen deutlich, dass häufig diejenigen Unternehmen, deren Abschlüsse unzulänglich offen gelegt werden, eine derartige Prüfungserweiterung nicht in Auftrag gegeben haben. Dabei mögen Kosten gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, wobei diese Auftragserweiterung zur Jahresabschlussprüfung tatsächlich nur geringe Kosten für die Unternehmen erzeugen dürfte. Es gibt offensichtlich einen Mangel an Kenntnissen, so dass die fachliche Unterstützung durch den Abschlussprüfer in Offenlegungsfragen angezeigt wäre.

Es ist auch zu erwarten, dass sich die Zahl der Offenlegungen mit dem EHUG deutlich erhöhen wird, da dieses eine neue sanktionierte Kontrolle der Offenlegungspflichten vorsieht. Dies lässt die Vermutung zu, dass sich gerade die fehlerhaften Fälle deutlich erhöhen werden, da zu erwarten ist, dass diejenigen Unternehmen, die bisher die Offenlegungspflichten negiert haben, weniger sorgsam mit deren Anforderungen umgehen werden.

Eine obligatorische Prüfung würde Fehler bei der Offenlegung verkürzter Jahresabschlüsse bereits im Vorfeld vermeiden helfen. Dies dient der Qualität der Publizität nach §§ 325 ff HGB und damit der Rechtssicherheit und unterstützt zudem die mit dem EHUG neu einzuführende Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers gem. § 329 HGB-E.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen des Berichts des Rechtsausschusses in seinem Absatz 3 zu § 327 HGB, dass im Falle der Offenlegung eines verkürzten Jahresabschlusses, dieser in der verkürzten Form geprüft und festgestellt werden muss, auch wenn daneben ein unverkürzter Jahresabschluss für interne Zwecke aufgestellt, geprüft und festgestellt worden ist, sind in diesem Zusammenhang missverständlich, als dass sie sich auf Erleichterung beziehen, die nach §§ 276, 288 Satz 2 HGB schon bei der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses angewendet werden dürfen und damit bereits der Jahresabschlussprüfung unterliegen (vgl. Biener/Berneke aaO, S. 456, **Anlage**). Gleichwohl bleibt die Zweckmäßigkeit einer obligatorischen Prüfung einer für Offenlegungszwecke nach § 327 HGB verkürzten Fassung des Jahresabschlusses festzustellen.

Zudem verhindert es, dass trotz eines Zusatzes des geprüften Unternehmens der Eindruck entstehen kann, die Prüfung durch den Abschlussprüfer decke auch die verkürzte Fassung. Deshalb wäre eine obligatorische Prüfung auch des verkürzten offen gelegten Jahresabschlusses sinnvoll, damit sich der Abschlussprüfer davon überzeugen kann, dass die Verkürzung korrekt vorgenommen worden ist (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 328, Rn 65).